

wirtschaftsleitenden Organe, die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, mit Ausnahme der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

II.

Die Veränderung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel

§ 2

(1) Die Grundmittel sind bis zum 1. Januar 1965 in die Buchführung zu folgenden Werten zu übernehmen:

- a) Grundmittel, die auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel - Auszug - (GBl. II 1962 S. 34) und der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Instruktion)* der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, mit den vorgeschlagenen neu ermittelten und fortgeschriebenen Bruttowerten und Verschleiß,
- b) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nur der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und den neu bestimmten Verschleiß,
- c) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nicht der Neubestimmung der Bruttowerte und grundsätzlich nicht der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und zu dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß. Soweit in Ausnahmefällen für diese Grundmittel der Verschleiß neu bestimmt wurde, ist dieser berichtigte Verschleiß zu übernehmen,
- d) neue Grundmittel, die nach dem Stichtag der Generalinventur - das ist der 30. Juni 1963 - erworben wurden und deren Bruttowerte den Wiederbeschaffungspreisen bzw. Preisregelungen (ab 1. Juli 1963) entsprechen, zu diesen Bruttowerten und dem seit der Aktivierung eingetretener Verschleiß,
- e) Grundmittel, die aus Verkäufen oder Umsetzung nach dem Stichtag der Generalinventur erworben wurden — soweit Buchst. d nicht zutrifft —, zu entsprechend den unter Buchst. a genannten Bestimmungen neu zu ermittelnden Werten

(2) Die sich aus der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes gemäß Abs. 1 ergebenden Differenzen zu den bisherigen Werten sind zugunsten bzw. zu Lasten des Grundmittelfonds und des Verschleißes zu buchen.

(3) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Werte in die Buchführung gemäß Abs. 1 ist die Grundmittelrechnung entsprechend den in der Buchungsanweisung über die Einbuchung der Umbewertung der Grundmittel aufgeführten Konten und der Inventarobjektbegrenzung der Grundmittel gemäß der Richtlinie vom 25. Mai 1962

zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten* zu führen. Die Durchführung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen nach den Grundsätzen der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen (GBl. III S. 97) zum 1. Januar 1965 wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik angewiesen.

III.

Bereinigung des Grundmittelbereiches

§ 3

(1) Die auf Sammelkonten erfaßten Werte für

- a) unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke,
- b) total zerstörte Gebäude
- c) Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend (abhanden gekommen) festgestellt wurden,
- d) Fremdanlagenerweiterungen in volkseigenen Grundmitteln, soweit sie nicht aus Krediten oder aus staatlichen Investitionsmitteln finanziert wurden,
- e) Grünanlagen
(Hecken Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.),
- f) Dauerkulturen

sind, soweit noch nicht erfolgt, zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1965 auszubuchen; unberührt bleibt die Verpflichtung der Rechtsträger zur Führung von Nachweisen über diese Objekte mit Ausnahme der unter Buchst. c angegebenen.

(2) Grundmittel der Kreisbetriebe für Landtechnik, die den LPG leihweise übergeben bzw. unterstellt wurden, sind zum 1. Januar 1965 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen. Dieser Grundmittelbestand wird weiterhin in den Kreisbetrieben für Landtechnik unter dem Bilanzstrich zu alten Bruttowerten und Verschleiß zum Zeitpunkt der Übergabe geführt (einschließlich Arbeitsmittel unter 500 MDN).

(3) Die zum Stichtag der Generalinventur auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sowie die nach dem Stichtag der Generalinventur aus Investitionsmitteln finanzierten Erstausrüstungen mit solchen Arbeitsmitteln verbleiben auf Sammelkonten innerhalb des Grundmittelbereiches bzw. sind auf Sammelkonten zu übernehmen. Der Verschleiß der zum 31. Dezember 1964 erfaßten Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN ist auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des Betriebes bzw. der Einrichtung ergibt, soweit der Verschleiß dieser Arbeitsmittel nicht aus dem Buchwerk ermittelt werden kann.

* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft - Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 59 —

* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 11 -